Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/4 11Os5/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

VStG §53c
StGB §302 Abs1

Rechtssatz

Duldung sexueller Kontakte von (weiblichen) Verwaltungshäftlingen:

Derartige Handlungen widersprechen nicht nur den im strafgerichtlichen, sondern - wie sich früher insbesonders aus § 12 Abs 6 und Abs 7 sowie § 63 VStG ergab, deren Regelungen seit der VStG-Novelle 1987, BGBl 516, dem Grundsatz nach nunmehr in § 53 c VStG enthalten sind (vgl Erl zur Regierungsvorlage der zitierten Novelle, 133 BlgNR 17.GP) - auch im verwaltungsbehördlichen Bereich bestehenden Erfordernissen der Abschließung des Häftlings von der Außenwelt und der Beschränkung seiner Lebensführung, wobei die Vollzugszwecke (insbesonders Spezialprävention; Aufzeigen des Unwertes des der Bestrafung zugrundeliegenden Verhaltens) naturgemäß nur bei Aufrechterhaltung der Ordnung im Vollzug erreicht werden können.

Entscheidungstexte

- 11 Os 5/96
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 11 Os 5/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102146

Dokumentnummer

JJR_19960604_OGH0002_0110OS00005_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at